

Neufassung der Verordnung der Gemeinde Malschwitz über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (SächsStVZustG) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2025 folgende Neufassung der Parkgebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Parkgebührenordnung gilt für gebührenpflichtigen Parkplätze in der Gemeinde Malschwitz.
- (2) Soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

1 Stunde	2,00 Euro
2 Stunden	3,00 Euro
3 Stunden	4,00 Euro
Tagesticket bis 19:00 Uhr	5,00 Euro
Saisonticket (01.05.- 30.09.)	50,00 Euro

§ 3 Bewohnerparkausweise Olbasee

Für das Parken auf ausgewiesenen Bewohnerparkplätzen am Olbasee wird eine Jahresgebühr von 35,00 Euro erhoben.

§ 4 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann zu den Festlegungen der §§ 1,2 und 3 durch Anordnung befristete Ausnahmen erlassen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden nach § 49 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) geahndet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Malschwitz, den 23.09.2025

M. Seidel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Malschwitz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.